

E i n l a d u n g

zur Einwohnergemeindeversammlung auf Dienstag, den 31. März 1953,
20 Uhr, in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Landabtausch an der St. Jakobstrasse und im Höhlebach für Strassenkorrektur und Verlegung der Ueberlandbahn.
3. Landerwerb in der Lachmatt für Schiessanlage.
4. Verkauf von Fusswegareal im Helligacker.
5. Ankauf des Schlachthauses Kirchplatz 11.
6. Konzessionsgesuch Karl Meyer-Spinnler für Anlage einer Kiesgrube in der oberen Hard.
7. Leistung eines Gemeindebeitrages für die Anschaffung von Ochsner-Kehrichteimer.
8. Verschiedenes.

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Gemeindesteuer-Einschätzung.

Wir erinnern die Steuerpflichtigen an die Frist zur Abgabe der Gemeinde- & Staatssteuer-Einschätzung, die am 31. März 1953 abläuft. Allfällige Gesuche um Fristverlängerung sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Bezüglich der Einschätzung des Vermögensertrages für die Gemeindesteuer sind zu berücksichtigen: Mietwert der eigenen Wohnung. Es gelten die Normen des Kantons, wie sie unter Ziffer 9 der Wegleitung für die Wehr- und Staatssteuer-Einschätzung 1953/54 aufgeführt sind.

Gebäudeunterhaltskosten:

Für die Kosten des Unterhaltes von Gebäuden darf ein Pauschalansatz von 2% der Steuerschätzung der Gebäude abgezogen werden. Der im Formular für die Gemeindesteuer-Einschätzung enthaltene Ansatz von 1½% des Gebäudekatalogs ist durch den kürzlich vom Gemeinderat gefassten bezüglichen Beschluss überholt.

Nach § 6 des Steuerreglementes der Gemeinde dürfen die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten am Einkommen in Abzug gebracht werden. Da im Gemeindesteuerreglement nähere Angaben fehlen, was als Erwerbsunkosten gilt, hat der Gemeinderat beschlossen, bis zur Revision des Gemeindesteuerreglementes die bezüglichen Weisungen des Kantons, wie sie unter Ziffer 21 der bereits oben erwähnten Wegleitung enthalten sind, auch für die Gemeindesteuer anzuwenden.

Vorauszahlung der Gemeindesteuer 1953.

Wir erinnern die Steuerpflichtigen daran, dass der Skonto von 4% für die Vorauszahlung der Gemeindesteuer nur gewährt werden kann, wenn die Vorauszahlung des ganzen Steuerbetrages spätestens bis zum 31. März 1953 erfolgt. Da die Steuerrechnungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgestellt und versandt werden können, wird den Steuerpflichtigen empfohlen einen ihrer Selbsttaxation entsprechenden Steuerbetrag an die Gemeindeverwaltung zu überweisen. Der Steuerfuss beträgt auf das steuerpflichtige Einkommen 2,4%, auf das steuerpflichtige Vermögen 4,4 o/oo.

Muttenz, den 19. März 1953.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeinderat.